# Betriebsordnung

\$ 1

Betriebssiührung und Betriebsgesolgschaft verbinden sich im Betriebe zu einer nationalsozialistischen Betriebsgemeinschaft. Sie beruht auf gegenseitiger, vertrauensvoller Kamerabschaft. Ihre Arbeit dient dem Wohle des Betriebes und damit dem Nuhen unserer Bolfsgemeinschaft.

8 9

Die Betriebsgemeinschaft baut sich auf der Ehre eines jeden Bollsgenossen auf. Alle Gefolgschaftsmitglieder haben sich dieser Tatsache bewußt zu sein und sich danach in ihrem dienstlichen und persönlichen Berkehr innerhalb der Bestriebsgemeinschaft zu richten.

über die Zugehörigkeit zur Betriebsgemeinschaft (Sinstellungen und Enklassungen) enkscheit ausschließlich der Betriebsführer bzw. der von ihm hierfür beauftragte Stellvertreter nach Berotung mit dem Bertrauensrat.

Die Entlassung von Gesolgschaftsmitgliedern, die länger als 10 Jahre der Betriebsgemeinschaft angehören, bedarf außerbem nach § 12 G des Gesellschaftsvertrages vom 14. 9. 1928 der Zustimmung des Aussichtsates.

§ 3

### Cinftellung:

1. Bei der Einftellung jur Aushilfe, jur Probe oder im festen Arbeitsverhaltnis find vor Aufnahme der Tätig-

teit Zengnisse, Stonorkarten, Bersicherungs und Invalidenkarten und — soweit von der Betriebsjührung verlangt — auch Lebenslauf und Lichtbild in der Personalabteilung abzugeben.

- 2. Der Familienstand sowie seine Beränderung, Wohnung und Wohnungswechsel sind binnen drei Tagen dem Betriebssührer oder der zuständigen Abteilung besanntzugeben. Kommt ein Witglied der Wesolgschaft diesen Pflichten nicht nach, so gelten alle Zuschriften, die an die alte Anschrift gerichtet sind, als rechtzeitig zugestellt.
- 3. Wöchnerinnen muffen bei der Einstellung eine Schonzeit von acht Wochen überstanden haben und nachweisen, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verstoffen sind.
- 4. Ist ein Arbeitstamerad, der gemäß den gesetlichen Bestimmungen Mitglied der Allgemeinen Ortstraulentasse seine aufgrund der Reichsversicherungsordnung anerkannten Ersattraulentasse der sichert, so sind die Belege hierfür dem Lohnbüro ansauhändigen.
- 5. Jeder Arbeitstamerad erhält bei seinem Eintritt die Betriedsordnung, die er durch eigene Namensunterschrift in einem hiersür bestimmten Buche oder einer Personalfarte anzuerkennen hat. Erst nach Leistung der Unterschrift gilt der Arbeitstamerad als eingestellt.
- 6. Bei Einstellung zur Probe oder zur Aushilse nuft dies ausdrücklich vereinbart werden. Insweit die gesetzlichen Bestimmungen nichts Gegenteiliges sesslegen,

wird die Höchstdauer der Probezeit auf ein Jahr sestegelegt. Das Dienstverhältnis geht nur dann in ein sesteschen über, wenn dem Arbeitskameraden dies von dem Betriebsführer oder seinem Beauftragten ausdrücklich vor Ablauf des Aushilfs- oder Probedertrages mitsgeteilt wird.

### 8 4

### Arbeitegeit:

- Die Arbeitsgeit beträgt 48 Stunden pro Woche. Bei Arbeitsmangel tann der Betriebsführer nach Beratung mit dem Bertranensrat die Arbeitsgeit verfürzen.
- 2. Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie die Pausen während der Arbeitszeit werden durch Anschlag befanntgegeben. Allgemeine Abweichungen hiervon sowie solche, die in einzelnen Abteilungen oder für einzelne Arbeitssameraden notwendig sind, bestimmt der Betriebsführer oder sein hiersür beaustragter Stellvertreter nach Beratung mit dem Bertranenstat
- 3. Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie die Pausen bei Arbeiten ausexhalb des Betriebes (z. B. Montage und Revisionsarbeiten, Besuche bei der Kundschaft u. dgl.) werden von dem Betriebssührer im Rahmen der Bestimmungen der Taxisordnung unter Berücksichtigung der Belange der Kundschaft sestgelegt.
- 4. Uberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit in einzelnen Abteilungen sind nur zulössig, wenn sie im Interesse des eigenen Betriebes bzw. bei Montagen im Juteresse des Betriebes und damit der gesamten Betriebs-

gemeinschaft notwendig sind. Sie werden von dem Betriebsssührer oder seinem Beaustragten sür den insrage kommenden Teil der Gesolgschaft nach Anhörung des Bertrauensrates angevrdnet und — soweit im Taris vorgeschrieben — durch Feierstunden abgegosten.

Aberstunden, die ohne Wissen und Einverständnis des Betriebsführers bzw. seiner Beaustragten geleistet werden, können nicht anerkannt werden.

Etwa von der Mundschaft verlangte Uberstundenarbeit, Nacht- oder Sonntagsarbeit darf nur im Einverstündnis mit dem Betriebsführer bzw. dessen Beauftragten geleistet werden.

- In bringenden Fällen fann die Betriebsführung Aberfunden anordnen. Der Bertranensrat ift alsdann baldmöglichst zu benachrichtigen.
- 6. Bei Aberbeschästigung oder Unterbeschäftigung einzelner Abteilungen sowie in besonderen Fällen, 3. B. während der Inwenturaufnahme, kann die Betriebsleitung in Berbindung mit dem Bertrauenstat die Arbeitskameraden an andere Arbeitspläße stellen als diesenigen, für die sie eingestellt wurden. Das gleiche gilt, wenn ein Arbeitskamerad bei der ihm übertragenen Arbeit den allgemeinen Leistungsdurchschnitt des Betriebes nicht erzielt. Für die Lestimmung des Arbeitsentgelts gilt § 5, Zisser 2 und Zisser 7.
- 7. Die zur Feststellung der Anwesenheit jedes Arbeitstameraden vorhandenen Kontrolleinrichtungen sind ausnahmslos von jedem Arbeitstameraden zu benuten

Arbeitskameraden, die aus irgendwelchen dringenden (Kründen die Arbeitsstelle früher zu verlassen winschen, erhalten von dem mit der Führung der Abieilung deauftragten Arbeitskameraden einen Austweis. Dieser ist der Kontrollstelle abzugeben.

Bei Arbeiten außerhalb des Betriebes ist vor dem Berlassen der Arbeitsstelle sowohl dem Büro als auch dem Kunden Meldung zu machen.

8. Der mit der Führung der Abteilung oder einer Montage beauftragte Arbeitskamerad hat als letter ben Arbeitskaum bam, die Bauftelle zu verlassen.

### \$ 5

# Lohn= und Behaltszahlung:

- 1. Die Ausgahlung des Arbeitsentgelts findet für die Arbeitskameraden, die eine angestelltenversicherungspssichtige Tätigkeit ausüben, am Schlusse eines jeden Monats, an Arbeitskameraden, die eine invalidenversicherungspschichtige Tätigkeit ausüben, am Freitag einer jeden Woche während der Arbeitszeit statt. Die Lohnsummen können unter Ausgleich bei der nächsten Luhnzahlung abgerundet werden.
- 2. Die Höhe der Entlohnung wird bestimmt von der Güte und dem Umfang der geleisteten Arbeit. Als Mindestentlohnung gelten die 3. It. örtlich sestgelegten Taxisjäte.
- 3. Für jede Lohnzahlung wird eine Abrechnung gefertigt, aus der das Arbeitsentgelt, etwaige Zulagen und die Abzüge hervorgehen.

- a) Für Arbeiten des Betriebs wird die Abrechnung vor der Auszahlung des Arbeitsentgelts jedem Arbeitskameraden zur Nachprüfung übergeben. Die Richtigkeit der Abrechnung ist durch Unterschrift anzuerkennen. Die Auszahlung des Arbeitsentgelts wird von dem zuständigen Abteilungsführer in Gemeinschaft mit einem Arbeitskameraden aus dem Lohnbürd vorgenommen.
- b) Für Arbeiten außerhalb des Betriebes kann die Abrechnung und das Arbeitsentgelt durch einen Boten oder vermittels der Post zugeleitet werden. Bei Übersendung durch Boten ist der Empfang des Arbeitsentgelts schriftlich zu bestätigen.
- 4. Jeber Gehaltszahlung wird eine Abrechnung beigefügt, aus der das Bruttogehalt sowie etwaige Zulagen und die Abzüge zu ersehen sind. Der Empfang des Arbeitsentgelts wird dem Gesolgschaftsmitglied, das die Auszahlung vornimmt, schriftlich bestätigt.
- 5. Ein Einspruch gegen die Abrechnung zu 315 und 4 kann nur innerhalb 24 Stunden nach deren Erhalt vorgenommen werden.
  - Bei Beschäftigung außerhalb des Betriebes kann der Einspruch schriftlich geltend gemacht werden. Die Einspruchsfrist beginnt in diesem Falle bei Erhalt der Abrechnung.
- Das Arbeitsentgelt ist sofort bei Ausgahlung nachzupr
  üfen. Eine spätere Beanstandung kann nicht anerkannt werden.

- 7. Bei Abergang von einer Art der Beschästigung in eine grundlegende andere kann die Betriedskeitung für den betr. Arbeitskameraden eine dem Einzelsall angehaßte Abergangsregelung hinsichtlich des Entgelts tressen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Betriedsssührer nach Anhören des Bertrauensrates.
- Die Söhe ber Auslösungen für Arbeiten außerhalb bes Betriebes bestimmt ber jeweils infrage kommende örtliche Zarif.
- 9. Nichtgeleistete Arbeit wird einem Arbeitskameraden lediglich in solgenden Fällen, die nachznweisen sind, bergütet:
  - a) bei Betriebsunfällen im Sinne bes Unfallverficherungsgesehes;
  - b) beim Tobe eines in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Familienangehörigen;
  - c) für Arbeiten im Interesse ber Betriebsgemeinschaft, die Bertrauensratsmitglieber auf Beranlassung des Betriebssührers zu leisten haben.
- 10. Mitglieder der Gefolgschaft, die vor dem regelmäßigen Gehalts- oder Lohnzahlungstag ausscheiden, erhalten den ihnen zustehenden Betrag am Tage des Ausscheidens.
- 11. Borfchufgachlungen werden von der nächsten Gehaltsober Lohnzahlung in 2013ung gebracht.

### lirlaub:

- 1. Als Urland wird von der Betriedsführung die in den derzeitig gültigen Tarisverträgen sestgelegte Zeit als Mindesturland anerkannt. Die Betriedsssührung ist jedoch bereit, einer weitergehenden Regelung zuzustimmen, wenn die wirtschaftlichen Berhältnisse das gestatten.
- 2. Gesuche um Urlaub in besonderen Fällen sind möglichst einen Tag zubor bei dem Arbeitskameraden, der die Abteilung führt, zu stellen.

### 8 7

# Arbeiteberfaumnis:

Bei Arbeitsversäumnis infolge Krankheit ober aus sonftigem Anlah ist die Betriebsführung innerhalb 24 Stunben unter Angabe der Gründe zu verständigen. Bei einer Krankheitsdauer von mehr als einer Woche ist außerdem die Bescheinigung der Krankenkasse über die vom Arzt festgestellte Arbeitsunsähigkeit beizubringen.

### 8 8

# Ründigungen:

Wenn nichts anderes vereindart ist, so gelten die im Gesetz oder in der Tarisordnung vorgesehenen Kündigungstermine. Längere Kündigungsfristen als diesenigen, die im Geset oder in der Tarisordnung vorgeschen sind, bedürsen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Betriebsführer oder dessen Stellvertreter.

# Rriftlofe Entlaffung:

Aufer den im Geset vorgeschenen Gründen ist die Betriebsssührung zur fristlosen Entlassung berechtigt insbesondere in nachstehenden Källen:

- a) wenn ein Arbeitskamerad ohne ausreichenden Grund seiner Arbeit sernbleibt oder seiner Anzeigepflicht aus § 7 nicht nachkommt;
- b) wenn er trot Berwarnung die Arbeitszeiten nicht innehält (wiederholte Berspätungen usw.);
- r) wenn er Betriebsunterlagen (Zeichnungen, Schaltungen, Beschreibungen, Werkzeuge, Mobelle n. dgl.) an betriebsfremde Bersonen aushändigt oder in sonstiger Weise ein Betriebsgeheimnis verleht;
- d) wenn er fich eines Eigentumsvergebens fchuldig macht;
- e) wenn er die Betriebsruhe oder den Betriebsfrieden stört. Als Störung des Betriebsfriedens gilt insbesondere die vorsähliche Nichts oder Schlechtansführung von Anordnungen der Betriebsführung sowie eine unberechtigte Denunziation.
- f) wenn er sich ungehörig gegenüber ber Kundschaft benimmt.

Rach Möglichkeit foll der Bertrauensrat bor ber friftlusen Entlassung gehort werden.

1

# Unfall- und Schadensverhütung:

1. Jeder Arbeitskamerad ist verhslichtet, dafür zu sorgen, daß Betriebsunfälle vermieden werden. Die für den betr. Betrieb bestehenden Unfall- und Fenerverhütungsvorschristen sind peinlichst zu beachten, insbesondere dürsen Vorrichtungen zur Unsalverhütung, Fenerlöscheinrichtungen und soustige Sicherheitsvorrichtungen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.

Leitern, Gerüfte, Sicherheitsgurte, ähnliche Hilfseinrichtungen und Werfzeuge, besonders solche, die an das Lichte und Kraftnet angeschlossen werden, dürsen, salls sie nicht den Unsallverhütungsvorschriften entsprechen, nicht benutt werden. Derartige Fälle sind sosoon der der Werlzeuge in Ordnung gebracht werden.

Die Notausgange find ftets freizuhalten.

2. Bur Bermeidung von Unglücksfällen ist mit Feuer und Licht besonders vorsichtig umzugehen. Die Deckel der Hydranten dürsen nicht durch Darauslegen von Gegenständen unzugänglich gemacht und Fenerlöschapparate von den sür sie bestimmten Plätzen nicht weggenommen werden. Es ist streng darauf zu achten, daß die Schutzfästen über den Hydranten weder verstellt noch zugehängt werden. Die vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen dürsen zu keinem anderen als ihrem Bestimmungszwed verwendet werden; jeder daran wahrgenommene Schoden ist sofort zu melben. Bei Gintritt

von Feuer- und fonstiger Gesahr sind sämtliche Gesfolgschaftsmitglieder verpflichtet, den Anordnungen der mit den Schutz- und Rettungsarbeiten beauftragten Arbeitskameraden Folge zu leisten und ihnen auf Verslangen behilflich zu fein.

3. Unfälle sind sofort burch den Berungsüdten oder einen seiner Arbeitskameraden nach Anlegen eines Rotverbandes dem mit der Führung der Ableilung beaustragten Arbeitskameraden zu melden. Bei Arbeiten außerhalb des eigenen Betriebes ist sosort das zuständige Arbeitsbürd zu benachrichtigen.

### § 11

# Allgemeine Boridriften:

. .

.

- 1. Das Umkleiden und Waschen darf abgesehen von abweichenden Bereindarungen in besonderen Fällen nicht während der Arbeitszeit und nur in den dazu bestimmten Räumen geschehen. Die Kleider sind in dem berschließbaren Schrant oder an den dasür vorgesehenen Stellen aufzubewahren. Fahrräder sind nur an den dazu bestimmten Plägen abzustellen und zu sichern.
- 2. Das Rauchen während der Arbeitszeit ist nicht gestattet. Für die von der Betriedsssührung oder durch
  behördliche Borschriften gekennzeichneten Näume ist
  das Rauchen grundsählich zu jeder Zeit untersagt.
  Ausnahmen dieses Nauchverbotes kann der Betriedsführer gewähren, so z. B. bei Arbeiten in Neubauten
  oder im Freien, soweit keine Feuergesahr besteht.

- 3. Jeber Handel, auch von Seiten der Gefolgschaftsmitglieder, innerhalb des Betriebes, z. B. mit Ehwaren, Getränken, Tabakwaren usw. ist berboten.
- 4. Zum Erwärmen von Speisen in den Fabrif- und Arbeitstäumen sind nur die in den Betrieben oder bei den betr. Kunden sür diesen Zwed zur Berfügung stehenden Sinrichtungen zu benußen. Das Herbeiholen von Speisen und Setränken ist nur zu den Zeiten gestattet, die von dem Betriebsführer oder bessen Stellebertreter im Cinvernehmen mit dem Bertrauensrat seitgest sind.
- 5. Bejuche fremder Personen auch bon Angehörigen ber Gefolgschaft find nur mit ausdrücklicher Erlaubnis bes Betriebsführers ober bessen Stellvertreter erlaubt.
- 6. Mit Licht, Heizung, Kraft und Wasser ist sparsam umzugehen. Seräte und Berkzeuge, die an Licht, Kraft
  oder Gas angeschlossen werden, sind nach Gebrauch sofort außer Betrieb zu sehen. Das gleiche gilt für Lötlampen und ähnliche Geräte. Schäben an der Gasoder Basserleitung und an der elektrischen Leitung
  sind underzüglich dem nächstwerantwortlichen Arbeitskameraden zu melden.
- 7. Kesselselhäuser, Maschinenräume und die mit Eintrittsberboten bezeichneten Räume dürsen nur von den darin beschäftigten Arbeitskamexaden betreten werden. Bei Arbeiten in fremden Betrieben ist immer die Genehmigung bei den zuständigen Betriebsführern einzuholen.

- 8. Die unbefugte Benutung der Fahrstühle ist verboten.
- 9. Jedem Arbeitstameraden ist es strengsiens untersagt, Kunden um Gelb anzugehen, es sei denn, der Arbeitskamerad hat einen schriftlichen Austrag hiersür von dem zuständigen Büro.
- 10. Bei auswärtigen Arbeiten (Montage, Revision, sonstige Besuche) hat jeder Arbeitskamerad größtmöglichste Rüdsicht zu nehmen. Bei Arbeiten in dewohnten Räumen ist mit der erdenklichsten Borsicht zu versahren. Jeder entstandene Schnutz ist daldmöglichst zu entsernen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der mit der Führung beauftragte Arbeitskamerad. Seine Entscheidung ist zunächst endgültig. Widerreden oder Auseinandersehungen bei der Kundschaft müssen unterbleiben. Glaubt ein Arbeitskamerad, Eintvand gegen eine Entscheidung erheben zu müssen, so ist dieser bei dem Betriebsführer oder dessen Beauftragten im Bürv vorzutragen.

Es ist auf keinen Fall gestattet, Werturteile über bereits ausgeführte ober noch auszuführende Arbeiten
abzugeben ober Angaben über Preise zu machen, auch
nicht auf Berlangen der Kundschaft. Die Kundschaft
ist in solchen Fällen immer an das zuständige Büro
zu verweisen.

Jeber Arbeitstamerab trägt die Berantwortung für das ihm übergebene Material. Das gleiche gilt für die Müdsendung des nach Beendigung der Arbeit übriggebliebenen Waterials. Rleinmaterial darf nur in befonderen Fällen selbst eingefauft werden; die Belege bierfür find bei der Abrechnung vorzulegen.

Die Meldung der Fertigstellung von Montagearbeiten muß mindestens einen Tag vor Beendigung der Arbeit getätigt werden, damit die Vorbereitungen zur Abnahme getroffen werden lönnen.

### § 12

# Arbeitsvorichriften:

- 1. Alle Gefolgichaftsmitglieder haben den Anweisungen zu folgen, welche die mit der Führung und Beauflichtigung beauftragten Arbeitskameraden bei der Aussführung ihrer Oblicgenheiten erteilen. Sie sind verpstädtet, die von dem Betriedsführer und seinem Beauftragten zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit von Leben und Eigentum im Betried und der Berwaltung erlassenen Borschriften einzuhalten. Der aufsichtsführende Arbeitskamerad haftet dem Betriedsführer für die Ecteilung der notwendigen Untweisungen sowie für ihre Durchsührung.
- 2. Für jede zur Ausstührung übergebene Arbeit unst von der zuständigen Stelle ein schriftlicher Auftrag ausgesertigt sein. Dieser wird dem Arbeitskameraden übergeben und dient nach Fertigstellung der Arbeit als Unterlage sür die Lohnabrechnung.

Das Arbeitsentgelt kann nur ausgezahlt werden, wenn a) bei Arbeiten in den Wertstätten der Arbeitszettel mit Angabe der abgelieserten Stückahl und der Revisionsbescheinigung abgeliesert wird; b) bei Arbeiten bei der Annoschaft die geseisteten Arbeitöstunden auf dem vorgeschriebenen Lohnzettel vom Aunden rechtsgültig bescheinigt und von dem Aussichtsführenden bestätigt sind.

Um Fretümer oder eine Berzögerung der Abrechnung zu vermeiben, müssen alle auszufüllenden Spalten des Arbeitszestels gut leserlich ausgefüllt sein.

- 3. Jeber Arbeitstamerab hat seinen Arbeitsplat und die ihm andertrauten Wertzeuge in Ordnung zu halten. Gebrauchte Butwolle und Butlappen sowie Holzspäne und sonstige Abfälle dürsen nicht über Nacht am Arbeitsplat verbleiben, sondern müssen in die dazu bestimmten Behälter bzw. Lagerstellen gebracht werden.
- 4. Zeichnungen, Schaltungen und Wodelle sind mit besonderer Sorgfalt zu behandeln und nach Benutzung
  an die vorgeschriebene Stelle abzuliesern. Bon Zeichnungen, Beschreibungen, Gebrauchsmustern, Modellen,
  Breisunterlagen usw. darf niemand ohne Zustimmung
  der Betriebsleitung Nachbildungen ober Abschriften
  machen. Die auch nur zeitweise Entsernung aus
  der Fabrit ohne ausdrückliche Genehmigung ist streng
  untersagt.
- Wertzeuge und Instrumente find sachgemäß zu behanbeln; das Schadhaftwerden oder der Berlust sind sofort zu melden.

Jedes Gefolgschaftsmitglied, das Wertzeuge zur Ausführung seiner Arbeit benötigt, erhält einen verschließbaren Behälter (Raften, Schrant ober dgl.) und ist für das ihm übergebene Wertzeng verantwortlich. Es erhält darüber ein Berzeichnis, in das die Zu- und Abgänge eingetragen werden. Eigenhändige Eintragungen in dieses Berzeichnis dürsen von dem Gesolgschaftsmitglied nicht gemacht werden.

Die zum allgemeinen Gebrauch vorhandenen Gertzenge müssen sofort nach ersolgter Bennhung in ordnungsgemäßem Instand zurückgegeben werden. Spätestens am Wochenschluh, bei auswärtigen Montagen nach Beendigung der Arbeit, sind sämtliche derartigen Wertzenge in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Die Ausgabe neuer oder der Umtausch unbrauchbar gewordener Wertzenge ersolgt nur gegen Ausweis. Unbrauchbar gewordene Wertzenge werden nur dann sossen geworden wertzenge berden nur dann sossen geworden werten die Unbrauchbarkeit durch Abnutzung deutlich erkennbar ist oder Bruchstückzurückzegeben werden, welche die Wertzeuge seinzeichnen.

Für die Benutung von eigenen Berkzeugen wird feine Bergutung gemabrt.

6. Jeder Arbeitstamerad hat die von ihm zu bedienenden Maschinen sorgsältig zu behandeln und in der dasür seltgesetzten Zeit sorgsam zu reinigen. Die Reinigung darf nur während der Außerbetriebsetzung ersosgen. Beränderungen und Außbessertriebsetzungen an den Waschinen und Wertzeugvorrichtungen dürsen eigenmächtig nicht ersosgen. Das Schadhastwerden von Waschinen ist sosort dem nächstwergesetzen Arbeitssameraden zu melden.

- 7. Jeder Arbeitskamerad ist verpflichtet, jedwede Verhinberung an seiner Arbeit sosort dem mit der Führung beauftragten Arbeitskameraden zu melden. Dasselbe gilt, wenn das Material zur Weiterarbeit auszugehen droht und damit eine Arbeitsunterbrechung zu erwarten ist. Erkennbare Jehler, die sich im Material oder in der vorhergehenden Vearbeitung zeigen, hat der Arbeitskamerad dem mit der Führung beauftragten Arbeitskameraden zu melden, ehe an dem betr. Stück weitergearbeitet wird. Erfolgt die Anzeige nicht, so wird ein Entgelt sür die Arbeit an dem schlerhaften Stück nicht gewährt.
- 8. Wer ein ihm anvertrautes Stüd borfählich ober fahrläffig berdirbt oder anders als ihm angegeben oder sonst sehlerhaft bearbeitet, erhält hiersir teinen Lohn. Er fann zur Ersableistung des berdorbenen Stüdes herangezogen werden.
- 9. Wer Stüde, die er selbst als Ausschus erkennt oder die bei der Nevision als Ausschus seltgestellt werden, zerstört, beiseite schafft oder unkenntlich macht oder andere hierzu veranlaßt, verzichtet darauf, daß ihm seine Berantwortlichkeit zum Zwede der Schadenersatzblicht nachgewiesen wird. Jeder Schaden, der nachgewiesenermaßen dem Betriebe vorsätzlich oder infolge grober Fahrlässisseit durch einen Arbeitstameraden zugesügt wird, sei es an Bertzeugen, Waschinen, Beichnungen, Geräten, Wert- und Betriebsstoffen oder an anderen Sachen, ist zu ersehen. Die Feststellung des Schadens erfolgt unter Hinzuziehung des Bertrauenstates.

# 10. Ubriggebliebene Materialien und Abfälle vom Material find ordnungsgemäß zurudzugeben. Die Mitmahme von Bertzengen, Materialien und Abfällen ist nicht gestattet.

11. Die Anfertigung von Privatarbeiten ohne ausdrüdliche Erlaubnis der Betriebssuhrung mahrend der Arbeitszeit ist berboten.

Die Bornahme von Arbeiten für dritte, gleichgültig ob mit oder ohne Entgelt, ist verboten. Sie gilt als Schwarzarbeit und damit als Schädigung der Betriebsgemeinschaft.

- 12. Der Betriebsführer kann im Einvernehmen mit dem Bertranensrat jeden Arbeitskameraden beim Berlaffen der Arbeitsftelle verankassen, sich wegen mitgesührter Gegenstände anszuweisen.
- 13. Bei seinem Ausscheiden ans dem Vetriebe hat der Arbeitskamerad alle ihm überlassenen Maschinen, Werkzeuge u. dol. ordnungsgemäß dem mit der Führung der Abteilung beauftragten Arbeitskameraden zu übergeben. Erst, nachdem die ordnungsgemäße libergabe von den zuständigen Stellen bescheinigt ist, erfolgt die Auszahlung des restlichen Arbeitsentgeltes.

Der ansicheidende Arbeitstamerad hat die Pflicht, den Nachfolger an jeinem Arbeitsplat über den Stand der Arbeiten zu unterrichten.

# Maknahmen bei Berftögen:

Bei Berstößen gegen diese Arbeitsordnung und die nach ihrer Waßgabe oder den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Anordnungen, bei erheblichen Berstößen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Sicherheit des Betriebes erlassenen Borschriften kann das schuldige Gesolgschaftsmitglied mit solgenden Maßnahmen je nach der Schwere des Falles durch den Betriebssführer im vorherigen Eindernehmen mit dem Bertrauensrat bestraft werden:

- a) munblicher ober schriftlicher Berwarnung, die in geeigneter Beise der Betriebsgemeinschaft bekanntgegeben werden kann;
- b) Bugen bis zur halben Söhe eines Tagesverdienstes. Diese Bugen werden bei der nächsten Gehalts- ober Lohnzahlung abgezogen und zum Besten der NSG. "Kraft durch Freude" verwendet. Underührt hiervon bleibt der etwaige Anspruch auf Ersat des entstandenen Schadens.
- c) Musichluß aus der Betriebsgemeinschaft.

# § 14

# Solngbeftimmungen:

Icder Arbeitstamerad ist nicht nur berechtigt, sondern berpflichtet, Anregungen, die zur Berbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitstweise dienen, vorzubringen. Sierfür steben ihm der Betriebssührer, der Beaustragte desselben und der Bertrauenstat jederzeit zur Berfügung.

### \$ 15

Befanntmachungen des Betriebsführers an die Wesolsssichaft erfolgen rechtswirtsam durch Anschlag an den dafür vorgesehenen Stellen. Es tann sich niemand darauf berusen, den Anschlag nicht gelesen zu haben.

Um vorübergehend abwesende Arbeitstameraden vor Schaben zu bewahren, werden alle Bekanntmachungen gesammelt und können in dem Buro des Betriebeführers bzw. bessen Stellvertreters eingesehen werden.

### § 16

Andexungen, Ergänzungen und Auslegungen ber Arbeitsordnung werden durch Erlaß von Nachträgen jeweils in derjelben Form bekanntgegeben. Stehen gesehliche oder tarifliche Bestimmungen dem entgegen, so gehen diese der Betriebsordnung vor.

### \$ 17

Die Betriebsordnung ist in der Vertrauensratssitzung bom 25. 8. 1934 durchgesprochen und gutgeheißen worden. Sie tritt am Tage der Berkündigung in Kraft. Die bisherigen Arbeitsordnungen werden gleichzeitig aufgehoben.

Berfündet in Frankfurt a. M. am 21. September 1934.

Der Rührer des Betriebes: Lehner.

# Arbeitegeit (gu § 4/1):

Die Arbeitszeit für die Arbeitskameraden, die im Betrieb tätig sind, ist ab 3. 9. 1934 auf 45% Stunden festgesetzt, und zwar:

von Montag bis Freitag von 7 Uhr bis 151/2 Uhr, Samstag von 7 Uhr bis 121/2 Uhr.

Für die Arbeitstameraden, die in den Büros beschäftigt find, ist die Arbeitszeit auf 45 Stunden festgesetzt, und zwar:

bon Montag bis Freitag von 81/2 Uhr bis 17 Uhr, Samstag von 81/2 Uhr bis 131/2 Uhr.